

### ~~Antrag 3~~

(Hierbei handelt es sich um eine Satzungsänderung, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.)

§ 11 Nr. 2 der Satzung des Osterather TV wird wie folgt neu gefasst:

*„Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.*

*Mitglieder von der Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.*

*Bei mehreren gesetzlichen Vertretern können diese sich gegenseitig bevollmächtigen, das Stimmrecht für den gemeinsam Vertretenen auszuüben.*

*Die gesetzlichen Vertreter des Mitglieds können gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass der Vertretene sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung selbst ausübt.*

*Wählbarkeit ist erst ab Vollendung des 18. Lebensjahrs gegeben.“*

#### **Begründung:**

Die Einbindung von minderjährigen Mitgliedern in Entscheidungsprozesse ist für Vereine und ihre Zukunft von großem Nutzen. Sie bezieht die Interessen und Perspektiven einer jüngeren Generation mit ein und motiviert junge Menschen, im Verein aktiv zu sein, vor allem aber auch, im Verein aktiv mitzugestalten. Dieses stärkt das Gefühl der Zugehörigkeit und Verantwortung und bereitet Minderjährige darauf vor, aktive Rollen im Vereinsleben zu übernehmen.

Die bestehende Kinder- und Jugendordnung des Osterather TV wird diesem Ziel nicht gerecht. Insbesondere erlangt die Vereinsjugend durch die bestehende Ordnung keinerlei Entscheidungskompetenz, weder im Gesamtvorstand noch in der Mitgliederversammlung. Angesichts der Tatsache, dass die Mehrheit der Vereinsmitglieder minderjährig ist, soll großen Teilen dieser Gruppe durch ein Stimmrecht mehr Einfluss in Entscheidungsprozessen ermöglicht werden.